

**Satzung der Samtgemeinde Fintel über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 22.04.1996
(Verwaltungskostensatzung)**

in der Fassung vom 07.12.2004

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des nieders. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 22.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn

eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,- € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegraf- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen
Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 14.11.1984 außer Kraft.

Lauenbrück, den 22. April 1996

Graf von Bothmer
Samtgemeindebürgermeister

Engel
Samtgemeindedirektor

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der
Samtgemeinde Fintel vom 22.04.1996**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,50
1.1.2	im Format DIN A4	2,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	6,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,15
1.3	andere Vervielfältigungen je angefangene Seite	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarzweiß)	
1.3.1.1	im Format DIN A4 (schwarz-weiß) bei einer Auflage bis zu 9 Stück von 10 Stück und mehr	0,10 0,05
1.3.1.2	im Format DIN A3 (schwarz-weiß) bei einer Auflage bis zu 9 Stück von 10 Stück und mehr	0,20 0,10
1.3.1.3	im Format DIN A4 (farbig)	0,30
1.3.1.4	im Format DIN A3 (farbig)	0,60
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4	0,03
	Mindestgebühr	0,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Amtliche Beglaubigung je Unterschrift	2,50
2.2	Amtliche Beglaubigung von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite	2,50
2.3	Amtliche Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.)	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,60
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen bei gesetzlicher Kostenfreiheit - , soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	8,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
3.2	<p>Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Angestellte;</p> <p>schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.;</p> <p>schriftliche Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht</p>	<p>nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen</p>
4	<p>Aufnahme von Verhandlungen, schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte der Samtgemeinde ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Angestellte</p>	<p>nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen</p>
5	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Angestellte</p>	<p>nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen</p>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Angestellte	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
7	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5000,00 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
7.2	für jede weiteren angefangenen 5000,00 €	5,00
8	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen und Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	20,00
9	Aufstellung über den Stand des Kontos über öffentliche Abgaben für jedes Haushaltsjahr (wenn keine besonderen Ermittlungen, die eine Bemessung nach Tarifnummer 3.2 erfordern, erforderlich sind)	2,00
10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quitungen	2,00
11	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,50
13	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Angestellte	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
14	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,50
14.A	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
14.B	Gebühren für Rücklastschriften, Schecks, usw.	in Höhe der jeweiligen Bankkosten
14.C	Bescheinigung über Erschließungs-, Ausbau- oder Kanalbaubeiträge bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	10,00 1,00
14.D	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 1,50
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Angestellte Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
17	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Angestellte	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
17.2	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle, sofern dieser Weg kürzer ist je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Angestellte	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
18	Bescheinigung über die gesicherte Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers bei genehmigungsfreien Bauvorhaben je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Angestellte	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
19	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzungen über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde	
19.1	Befreiung/Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
19.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 9 (5) Satz 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
19.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen, zuzüglich der anfallenden Untersuchungskosten, mindestens jedoch 50,00 €
19.4	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
19.5	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
19.6	Entwässerungsgenehmigung für Niederschlags- und bzw. Schmutzwasser	45,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
20	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00
21	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Angestellte	nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils dem gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 21.1 erhoben werden.	3,00 1,00
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	je Tag	7,50
21.3.2	für jeweils fünf Tage	25,00
22	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen, bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 750,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 22: Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten betragen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	